

Bauleitplanung der Stadt Gersfeld

1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Feriendorf Wasserkuppe“ im ST Obernhausen

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld hat in Ihrer Sitzung am 14.12.2017 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Feriendorf Wasserkuppe“ im Stadtteil Obernhausen aufzustellen. Die Planung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Eine Umwelprüfung erfolgt nicht.

Die Planungen für das Feriendorf müssen einige geringfügige Änderungen erfahren, weswegen der Vorhaben- und Erschließungsplan des Investors anzupassen ist. Hierfür ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, dessen Bestandteil der Vorhaben- und Erschließungsplan ist, zu ändern.

Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Obernhausen, Flur 2, Flurstück 7/6 (teilweise) und 6/35 (teilweise). Es wird begrenzt im Norden durch den anschließenden Wald und den Straßenkreisel, im Osten durch die Landesstraße sowie im Süden und Westen durch Bebauung. Der Geltungsbereich der 1. Änderung entspricht dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans und ist aus folgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13, Abs. 2, Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3, Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats und wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4, Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Planentwurf liegt mit Begründung in der Zeit vom

Montag, den 19.02.2018 bis einschließlich Montag, den 19.03.2014

in der Bauverwaltung der Stadt Gersfeld, Schachener Str. 7, 36129 Gersfeld, über die Dauer eines Monats öffentlich aus. Die allgemeine Einsichtnahme ist während folgender Öffnungszeiten möglich, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt:

Montag bis Freitag *von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr*

zusätzlich Donnerstag *von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr*

Anregungen zu der Bebauungsplan-Änderung können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig sind, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gersfeld (Rhön), den 09.02.2018

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)

i.A. Hakkı Orhan

Leiter der Bauabteilung